

SATZUNG DES CARITASVERBANDES WESTERWALD-RHEIN-LAHN E.V.

verabschiedet auf der Mitgliederversammlung
am 25.10.2019

Vorherige Fassungen:

verabschiedet auf den Mitgliederversammlungen am

- 16. Oktober 1978
- 12. November 1984
- 16. November 1995
- 14. Oktober 2004
- 3. Dezember 2010
- 24. Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Stellung.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit und Aufgaben	4
§ 4 Organisation.....	5
§ 5 Mitglieder des Verbandes und Assoziierte.....	5
§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern.....	6
§ 7 Organe des Verbandes.....	7
§ 8 Die Mitgliederversammlung.....	8
§ 9 Der Aufsichtsrat.....	10
§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates.....	11
§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates	12
§ 12 Der Vorstand.....	13
§ 13 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	14
§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes	16
§ 15 Vertretung und Geschäftsführung.....	16
§ 16 Zustimmungspflichtige Entscheidungen und Rechtsgeschäfte.....	16
§ 17 Schlichtungsverfahren	17
§ 18 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes.....	18
§ 19 Vermögensanfall bei Auflösung des Verbandes	18
§ 20 Inkrafttreten der Satzung	18
§ 21 Übergangsregelung (nur bei Einführung einer neuen Rahmensatzung sowie Vereinsneugründung erforderlich)	19
Impressum.....	1

PRÄAMBEL

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Hierauf gründet sich das Selbstverständnis des Caritasverbandes Westerwald-Rhein-Lahn e.V. Sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich in seinem Wirkungsgebiet im Bistum Limburg für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dieser Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, christlichen Gemeinschaften und Gemeinden sowie durch die verbandliche Caritas. Sie trägt damit auch zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen und zur Verlebendigung von Gemeinden bei. Als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche wirkt der Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e.V. an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens mit. Er ist Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, Förderer von Selbsthilfe und Partizipation, Anbieter sozialer Dienstleistungen und Stifter von Solidarität. In der Gestaltung des Gemeinwohls kooperiert er mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und unterstützt Menschen in Not.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e.V.“. Der Sitz des Verbandes ist Montabaur.
- (2) Der Verband wurde am 16.10.1978 gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur unter der Nummer VR 950 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stellung

- (1) Der Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e.V. ist die vom Bischof von Limburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und

Dienste einschließlich der Kirchengemeinden. Er steht unter der kirchenrechtlichen Aufsicht des Bischofs von Limburg.

- (2) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen nach den cc. 299, 321-326 des Codex iuris Canonici (Codex des Canonischen Rechts) und wendet im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die Grundordnung des kirchlichen Dienstes nach der jeweiligen, im Amtsblatt des Bistums Limburg veröffentlichten Fassung an.
- (3) Der Verband ist Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg und des Deutschen Caritasverbandes. Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Aufgaben

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke gemäß dem Abschnitt Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, Förderung der Erziehung und Berufsbildung, die Förderung des Wohlfahrtswesens, Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (4) Der Verband ist Träger von Diensten und Einrichtungen. Er hält insbesondere folgende Angebote vor, die die Satzungszwecke verwirklichen:
 - Ambulante und stationäre Jugendhilfeeinrichtungen

- Betreuung und Beratung von Menschen in schwierigen Lebenslagen, insbesondere für die Zielgruppen Familien, Frauen, Migranten, Flüchtlinge, Schuldner, Wohnungslose
- Ambulante und stationäre Einrichtungen der Alten- und Krankenhilfe
- Berufliche Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Vermittlungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung und Arbeitssuchenden mit Vermittlungshemmnissen
- Ambulante und stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Förderschulen ganzheitliche und motorische Entwicklung
- Kindertagesstätten
- Überlassung von Wohnraum an hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO
- Förderung des Ehrenamtes und Organisation von quartiersbezogenen Nachbarschaftsprojekten sowie gemeindlichen Hilfenetzen

§ 4 Organisation

- (1) Dem Verband sind die in seinem Verbandsgebiet tätigen katholischen caritativen Fachverbände, Vereinigungen und Kirchengemeinden zugeordnet.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Fachverbände und Vereinigungen üben ihre satzungsmäßige Tätigkeit selbständig aus.

§ 5 Mitglieder des Verbandes und Assoziierte

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.

- (2) Persönliches Mitglied kann sein, wer an der Erfüllung des Auftrages der Caritas mitwirkt.
- (3) Die Kirchengemeinden sind geborene korporative Mitglieder.
- (4) Korporative Mitglieder können solche Träger von Einrichtungen und Diensten werden, die nach der Abgabenordnung gemeinnützig sind, nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche erfüllen und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Diözese Limburg veröffentlichten Fassung anwenden.
- (5) Alle persönlichen und korporativen Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Limburg und des Deutschen Caritasverbandes.
- (6) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie freie Zusammenschlüsse und Initiativgruppen, die den Zielen des Verbandes nahestehen und die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden, soweit sie eine Einrichtung oder einen Dienst im Bereich des Caritasverbandes Westerwald-Rhein-Lahn e.V. vorhalten. Der Verband informiert und berät die Assoziierten und vertritt sie im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben gegenüber Dritten. Rechte und Pflichten der Assoziierung regeln die vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V. beschlossenen Leitlinien zur Assoziierung in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Die persönlichen und korporativen Mitglieder sowie die Assoziierten zahlen einen Beitrag nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch die Abgabe einer Austrittserklärung in Textform zum Jahresende;
 2. durch den Tod des Mitglieds oder bei korporativen Mitgliedern durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 3. durch den Ausschluss des Mitgliedes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens oder Wegfall einer der nach § 5 Abs. 4 genannten Voraussetzungen.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 7 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
1. die Mitgliederversammlung;
 2. der Aufsichtsrat;
 3. der Vorstand.
- (2) Über die Beschlüsse der Verbandsorgane ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleiterin bzw. vom Sitzungsleiter und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Diözesancaritasdirektorin / der Diözesancaritasdirektor kann an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsorgane sind nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können eingeladen werden. Näheres bestimmt die jeweilige Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitglieder der Organe haben über sämtliche - als vertraulich vereinbarte - wirtschaftliche und personelle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer organschaftlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie sich nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen.

Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband an.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder des Verbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt oder wenn das Interesse des Verbandes es erfordert.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen persönlichen und korporativen Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrates zusammen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind nicht stimmberechtigt für die Aufgaben der Ziffern 2, 4 – 8, 12 von Abs. 7. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil. Assoziierte Organisationen sind Gäste der Versammlung ohne Stimmrecht.
- (3) Die Stimmverteilung ist wie folgt geregelt:
 - persönliche Mitglieder: 1 Stimme
 - korporative Mitglieder: 2 Stimmen
 - Kirchengemeinden: 4 Stimmen

Stimmrechtsübertragung ist bei Vorlage einer Vollmacht des/der Vertretungsberechtigten gestattet. Eine in der Mitgliederversammlung anwesende Person darf nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

- (4) Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt bekanntgegebene Adresse. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat.
- (5) Anträge zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind in Textform mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (6) Der Aufsichtsrat ist für die Einladung und Leitung der Mitgliederversammlung verantwortlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Bestimmungen des § 18 bleiben unberührt.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. die Beratung und Entscheidung der Grundfragen der Caritas,
 2. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 3. die Wahl der zu wählenden Vertreter für die Vertreterversammlung / Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg,
 4. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 5. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Aufsichtsrates,
 6. die Genehmigung des Jahresabschlusses auf Empfehlung des Aufsichtsrates,
 7. die Entlastung des Vorstands auf Empfehlung des Aufsichtsrates,
 8. die Entlastung des Aufsichtsrates,
 9. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes gem. § 18 dieser Satzung,
 10. Verabschiedung einer Beitragsordnung für die persönlichen und korporativen Mitglieder sowie der assoziierten Organisationen,
 11. die Erstellung bzw. Entscheidung über die Wahlordnungen nach Ziffer 2 und 3,
 12. die Beschlussfassung einer Geschäftsordnung jeweils für die Mitgliederversammlung und den Aufsichtsrat.

13. Die Mitgliederversammlung kann Fachausschüsse einrichten.

§ 9 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern. Der Bezirksdekan übernimmt das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, die Stellvertreterin / den Stellvertreter wählt der Aufsichtsrat für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte. Scheidet die Amtsübernahme durch den Bezirksdekan aus, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. In diesem Fall wird die Vorsitzende / der Vorsitzende nach der Wahl vom Bischof von Limburg berufen. Eine Abberufung durch den Bischof erfolgt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung für eine persönliche Amtszeit von vier Jahren gewählt, eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit kann nicht unterbrochen bzw. zum Ruhen gebracht werden. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen weder Vorstandsmitglieder, noch haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter des Caritasverbandes oder eines Rechtsträgers, an dem der Caritasverband mehrheitlich beteiligt ist, sein.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen, der Vorsitzende muss - der katholischen Kirche angehören. Unter den Mitgliedern sollen zur Wahrnehmung der Aufgaben die dafür erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere theologische, ethische, wirtschaftliche und rechtliche Kompetenzen vorhanden sein. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig und loyal aus; im Falle eines Interessenkonfliktes haben sie dies offenzulegen und sich der Ausübung ihrer Aufgabe insoweit zu enthalten.
- (4) Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie dürfen weder in verwandtschaftlichen Beziehungen zu Mitgliedern des Vorstands oder zu Mitarbeitenden

stehen, die der Aufsicht und Kontrolle unterliegen noch Beschäftigte des jeweils beauftragten Wirtschaftsprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft sein. Eine Mitarbeit beim Verband selbst, seinen Diensten, Einrichtungen oder Gesellschaften, ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist eine ehrenamtliche Tätigkeit in Diensten, Einrichtungen, Ausschüssen oder Projekten des Verbandes. Für Interessenkonflikte, die sich bei Personen von wettbewerblich konkurrierenden Rechtsträgern ergeben oder ergeben könnten, wird in der Geschäftsordnung eine Bestimmung zur Befangenheitsvermeidung vorgesehen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und entscheidet über verbandliche, politische und fachliche Fragen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung, im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen. Ihm obliegt die Aufsicht und Kontrolle über den Vorstand.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere aber nicht ausschließlich:
 1. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
 2. Unterstützung, Beratung und Kontrolle des Vorstands sowie zu diesem Zweck erforderliche Anforderung von Unterlagen und Informationen über die Angelegenheiten des Verbandes,
 3. die Bestimmung einer Prüfungsgesellschaft und Festlegung des Prüfungsumfanges sowie die Entgegennahme des Prüfungsberichtes,
 4. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 5. Erstellen eines Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung,
 6. Erlass einer Wahlordnung für den Aufsichtsrat, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist,

7. Empfehlung für die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung,
 8. die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 9. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Vorstand,
 10. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 11. die Entscheidung über zustimmungspflichtige Entscheidungen und Rechtsgeschäfte nach § 16,
 12. Entscheidung über die Gründung von oder der Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen,
 13. die Beschlussfassung zu Bestellung der Vertreter der Gesellschafter in einer Gesellschafterversammlung und ggf. Aufsichtsräten der eigenen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen.
- (3) Einzelheiten der nach Abs. 2 Ziffer 1 durchzuführenden Wahl bestimmt eine vom Aufsichtsrat erlassene Wahlordnung.
- (4) Der Aufsichtsrat kann fachspezifische Ausschüsse einrichten.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der bzw. vom Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter, mindestens viermal jährlich in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen. Die Sitzungen leitet die / der Vorsitzende, bei deren / dessen Verhinderung die Stellvertreterin / der Stellvertreter. Außerdem ist er auf Antrag von mindestens 1/3 seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn außer der bzw. dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden, bei deren / dessen Abwesenheit die der Stellvertreterin / des Stellvertreters. Anträge zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Aufsichtsrates bei der / beim Vorsitzenden einzureichen. Über deren Behandlung entscheidet der Aufsichtsrat.

- (3) Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Die Stimmabgabe kann vom Vorsitzenden mit einer Frist verbunden werden, die ab dem Versand mindestens sieben Tage betragen muss. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats gefasst. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats in Textform mitzuteilen und in die Niederschrift der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats aufzunehmen.
- (4) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleiterin bzw. vom Sitzungsleiter und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem bis zwei hauptamtlichen Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat gewählt und vom Bischof von Limburg für die Dauer der Amtszeit bestellt werden. Der Vorstand soll regelmäßig aus zwei hauptamtlichen Mitgliedern bestehen. Eine Abberufung durch den Bischof erfolgt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der katholischen Kirche sein. Sie erhalten eine angemessene Vergütung.

- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich unbefristet und endet spätestens mit dem Eintritt in das gesetzliche Rentenalter. Sie kann für die Dauer von jeweils sechs Jahren im Rahmen einer Wahlperiode befristet werden; Wiederwahlen sind zulässig. Im Falle vorzeitiger Beendigung des Amtes eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds leitet die / der Vorsitzende des Aufsichtsrates den Vorgang dem Bischof von Limburg zur Abberufung des Vorstandsmitglieds weiter. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Aufsichtsrat, vertreten durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden und ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates schließt die Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.

§ 13 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband auf Grundlage der von den Verbandsorganen bestimmten Entscheidungen und Ordnungen in Übereinstimmung mit kirchlichen und staatlichen Vorschriften und der Verbandssatzung. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - 1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates,
 - 2. die Vorlage des Jahresberichtes sowie des Jahresabschlusses bei der Mitgliederversammlung,
 - 3. die Wahl eines Mitgliedes für den Caritasrat des Caritasverbandes für die Diözese Limburg.
- (3) Der Vorstand stellt dem Aufsichtsrat die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam und gleichberechtigt Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung

der Verbandsaufgaben. In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren. Zur Erkennung gefährdender Entwicklungen ist er zur Einrichtung eines der Größe des Verbandes entsprechenden Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems verpflichtet. Bei verbundenen Unternehmen, in denen der Verband über die Mehrheit der Anteile verfügt, hat der Vorstand für die Anwendung der gleichen Grundsätze zu sorgen.

- (5) Über alle Angelegenheiten und grundsätzlichen Fragen des Verbandes hat der Vorstand den Aufsichtsrat zu informieren, insbesondere über
 1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
 2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
 3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes,
 4. Geschäfte, die für die Vermögens- Finanz und Ertragslage sowie die Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat jederzeit auf Verlangen einen Bericht über alle Angelegenheiten des Verbandes vorzulegen, insbesondere über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbandes erhebliche Auswirkungen haben können. Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können einen Bericht an den Aufsichtsrat insgesamt verlangen. Der Aufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne, von ihm bestimmte Personen die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen, sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen bzw. prüfen lassen.
- (7) Der Vorstand nimmt die Rechte und Pflichten für den Verband als Dienstgeber nach arbeits- und sozialversicherungsrechtlichem Verständnis wahr und ist Dienstvorgesetzter aller Be-

schäftigten. Darüber hinaus hat er Sorge für die seelsorgerische Begleitung des Verbandes und seiner Mitarbeitenden zu tragen.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Beschlussfassung.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 15 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Verband wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorstand vertreten. Bei mehrgliedrigen Vorständen bedarf es zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbandes der Unterschrift beider Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Vorstandsmitglieder für spezielle Aufgaben oder einzelne Rechtsgeschäfte gegenüber anderen gemeinnützigen Rechtsträgern durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Das Nähere über die Beschränkungen der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Zustimmungspflichtige Entscheidungen und Rechtsgeschäfte

- (1) Der Wirtschaftsplan (inkl. Investitionsplan) bedarf der Genehmigung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg nach den, vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg hierzu erlassenen Ordnungspapieren und den Revisionsrichtlinien gemäß ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Jahresabschlussrechnung und der Prüfbericht sind bis 30.06. des Folgejahres vorzulegen.
- (2) Der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bzw. Beschlüsse zu folgenden Entscheidungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg:

1. Erwerb, Belastung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum bzw. eigentumsähnlicher Rechte an Grundstücken;
 2. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, hiervon ausgenommen sind Kauf und Verkauf von Unternehmensanteilen im Rahmen der Vermögensanlage;
 3. Inkraftsetzung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen bei der Errichtung oder Umstrukturierung von Rechtsträgern bzw. bei Änderungen von deren Statuten, die Genehmigung nach § 17 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt;
 4. Die beabsichtigte Aufnahme überbezirklicher und überdiözesaner Tätigkeiten.
- (3) Der Antrag ist mit allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Erfolgt eine Zustimmung nicht innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des vollständigen Antrages, gilt sie als erteilt. Die Voraussetzungen für die Vollständigkeit eines Antrages werden durch den, vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg beschlossenen Kriterienkatalog bestimmt.

§ 17 Schlichtungsverfahren

- (1) Das Schlichtungsverfahren gilt für Streitigkeiten zwischen den korporativen Mitgliedern und dem Verband über die nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes und des Caritasverbandes für die Diözese Limburg zu beurteilenden Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten über die Wahrnehmung sozialer Aufgaben und die Art und Weise der nach dieser Satzung erforderlichen innerverbandlichen Zusammenarbeit.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und einem oder mehreren korporativen Mitgliedern können sowohl der Ver-

band als auch die betroffenen korporativen Mitglieder jederzeit den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg mit der Bitte um Schlichtung anrufen. Gegen die Schlichtungsentscheidung können die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens Widerspruch beim Caritasrat des Caritasverbandes für die Diözese Limburg einlegen, der in der Angelegenheit endgültig entscheidet. Vor den Schlichtungsentscheidungen des Vorstands und des Caritasrats sind die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens jeweils anzuhören.

- (3) Der Vorstand soll bei Streitigkeiten zwischen seinen korporativen Mitgliedern soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Kommt eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande oder erscheint sie von Anfang an als aussichtslos, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg mit der Bitte um Schlichtung vor. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 18 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Limburg.

§ 19 Vermögenanfall bei Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Caritasverband für die Diözese Limburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Verbandsregion zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 25.10.2019 beschlossen. Sie ist nach Genehmigung des Bischofs von Limburg und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten. [Zuletzt wurde sie am 24.10.2013 geändert.]

§ 21 Übergangsregelung (nur bei Einführung einer neuen Rahmensezung sowie Vereinsneugründung erforderlich)

- (1) Die Amtszeit der Mitgliederversammlung nach bisheriger Satzung endet mit der Konstituierung der Mitgliederversammlung nach § 8 dieser Satzung, frühestens jedoch nach der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister.
- (2) Die Amtszeit des Caritasrates nach bisheriger Satzung endet mit der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats nach § 9 dieser Satzung, frühestens jedoch nach der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes nach bisheriger Satzung endet mit der Eintragung des neuen Vorstands in das Vereinsregister, frühestens jedoch nach der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister.

Montabaur, 25. Oktober 2019

Heinz-Walter Barthenheier *Frank Keßler-Weiß*

Pfr. Heinz-Walter Barthenheier Frank Keßler-Weiß

Vorsitzender

Caritasdirektor

Genehmigt:



+ *h.p.*

Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Limburg, 23. Dezember 2019
359S/16731/19/02/1



Impressum

Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e.V.

Philipp-Gehling-Str. 4

56410 Montabaur

E-Mail: caritas@cv-ww-rl.de

Tel. (02602) 1606-0

www.caritas-ww-rl.de
